

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 46

Nr. 16

Bielefeld, den 2. Oktober 2017

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 2. Oktober 2017	273
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BioMechatronik an der Fachhochschule Bielefeld und der Universität Bielefeld vom 2. Oktober 2017	274
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	275
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	281
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	283
Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	288
Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften im Master of Education vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	290
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Master of Education vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)	295

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) haben die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Soziologie und die Technische Fakultät der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gemeinsam den Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) und „Master of Arts“ (M.A.) an. Wann welcher Grad verliehen wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt des Studiums und wird in Ziffer 6 Curriculum differenziert ausgewiesen.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Wünschenswert wäre es, wenn den Bewerbungsunterlagen eine Ausarbeitung von maximal 1500 Worten (z.B. in Form eines tabellarischen Lebenslaufes) in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden beigefügt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, medien- oder kommunikationswissenschaftliche Inhalte aufweist und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvorgabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Medienkulturwissenschaft und/oder Medienlinguistik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Mediensoziologie und/oder Medientheorien in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Texttechnologie in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Bildverarbeitungstechnologie und/oder Medieninformatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Qualitative und quantitative Methoden der Medien- oder Sozialforschung in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpraxis bzw. praktische Medienkompetenz in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpädagogik und/oder Mediendidaktik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis 1,3:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,4 bis 1,7:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,8 bis 2,1:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,2 bis 2,5:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,6 bis 2,9:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,0 bis 3,3:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,3 bis 3,6:	3
Gesamtsumme	0-30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 15 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 15 Punkte erreichen,
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-Inf-EMI	Einführung in die (Medien)-Informatik ¹	1	10	
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II ¹	1 o. 2	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Je nach erstem qualifiziertem Hochschulabschluss ist es möglich, dass Studierende die Kompetenzen eines oder beider Einführungsmodule bzw. einzelner Elemente bereits nachgewiesen haben. Erfolgt eine entsprechende Anerkennung müssen die Studierende Kompensationsleistungen erbringen, um mit dem Masterabschluss insgesamt 300 LP zu erwerben. Im entsprechenden LP Umfang der Anerkennung verfügen die Studierenden über einen Individuellen Ergänzungsbereich im Sinne von § 12 MPO fw.



b. Profilphase

Je nach Wahl im Wahlpflichtbereich wird der „Master of Arts“ (M.A.) oder der „Master of Science“ (M.Sc.) erworben.

Für den Erwerb des „Master of Arts“ müssen aus dem Wahlpflichtbereich verpflichtend eines der beiden Module 23-MeWi-HM3 und 23-MeWi-HM3a oder der Bereich ‚Bildverarbeitungstechnologien‘ studiert werden.

Für den Erwerb des „Master of Science“ müssen aus dem Wahlpflichtbereich verpflichtend eines der beiden Module 23-MeWi-HM3 und 23-MeWi-HM3a und der Bereich ‚Bildverarbeitungstechnologien‘ studiert werden.

Darüber hinaus muss sich das Masterprojekt aus einem dieser Module (23-MeWi-HM3, 23-MeWi-HM3a, Bereich ‚Bildverarbeitungstechnologien‘) entwickeln.

Der Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 LP besteht insgesamt aus den Modulen:

23-MeWi-HM1, 30-MeWi-HM2, 23-MeWi-HM3, 23-MeWi-HM3a, 30-MeWi-HM4, 23-MeWi-HM5, 25-MeWi-HM6 sowie aus den Modulen des Bereichs Bildverarbeitung 39-Inf-10, 39-Inf-11, 39-Inf-BMI, 39-Inf-BV, 39-Inf-CG, 39-Inf-VR, 39-Inf-DB2, 39-Inf-DBM_NI, 39-Inf-DMGS, 39-Inf-IV.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich - 60 LP				
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-HM3	Texttechnologien	1 o. 2 o. 3	15	
oder				
23-MeWi-HM3a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	1 o. 2 o. 3	15	
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	1 o. 2 o. 3	15	
Bereich Bildverarbeitungstechnologien - 15 LP				
Es muss mindestens ein benotetes Modul gewählt werden, es kann nur entweder das Modul 39-Inf-10 oder das Modul 39-Inf-DBM_NI gewählt werden.				
39-Inf-10	Datenbanken	1 o. 3	5	
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	1 o. 3	10	
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	1 o. 3	5	
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	1 o. 3	10	
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	1 o. 3	10	
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	1 o. 3	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3
39-Inf-DB2	Datenbanken II	2	5	
39-Inf-DBM_NI	Einführung in Datenbanken und Modellierung für Nicht-InformatikerInnen	1 o. 3	5	
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	2	5	
39-Inf-IV	Information Visualization	2	5	
23-MeWi-Pr	Praktikum	2 o. 3	10	
23-MeWi-MP	Masterprojekt	4	30	39-Inf-EMI 23-MeWi-Einf-II 23-MeWi-Pr
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.



7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II	10		3	1		
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	15		3	1		
23-MeWi-HM3	Texttechnologien	15		3	1		
23-MeWi-HM3a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	15		4	1		
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	15		3	1		
23-MeWi-MP	Masterprojekt	30	39-Inf-EMI 23-MeWi-Einf-II 23-MeWi-Pr		1		
23-MeWi-Pr	Praktikum	10					1
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	15		2	1		
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	15		2	1		
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	15		2	1		
39-Inf-10	Datenbanken	5			1		
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10					2
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	5			1		
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	10					2
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10					1
39-Inf-DB2	Datenbanken II	5			1		
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	5		1	1		
39-Inf-DBM_NI	Einführung in Datenbanken und Modellierung für Nicht-InformatikerInnen	5					1
39-Inf-EMI	Einführung in die (Medien)-Informatik	10			1		1
39-Inf-IV	Information Visualization	5			1		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3				2

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60-120 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 12-20 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten oder 30-40 Minuten
- Referat mit Ausarbeitung: Vortrag (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten)
- Portfolio: Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten und entspricht dem Aufwand einer Hausarbeit. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
- Portfolio aus Vortrag oder Posterpräsentation in einer Gruppe von Studierenden über ein Thema der Medieninformatik im Umfang von 30-40 Minuten, schriftlicher Ausarbeitung dieses Themas im Umfang von 6-8 Seiten und qualifiziertes Feedback zu Vorträgen und Posterpräsentationen anderer Studierender.
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussklausur (60-90 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (20-30 Minuten). Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von

- Übungsaufgaben nach Aufforderung.) Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (60% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte).
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte, individuelles Erläutern von Aufgaben) und abschließende mündliche Prüfung (15-25 min). Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
 - Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussprojekt. Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (60% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte). Die Abschlussprüfung umfasst die Entwicklung einer eigenen Datenbank und Webseite zur Datenabfrage und -eingabe.
 - Bericht, der die theoretische Reflexion über die Erfahrungen während des Praktikums beinhaltet im Umfang von ca. 10 Seiten einschließlich Praktikumsnachweis.
 - Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten)
 - Projekt mit Ausarbeitung / Dokumentation im Umfang von ca. 15-20 Seiten (nicht eingerechnet Programmiercode) oder eines größeren Projekts mit schriftlicher Dokumentation von ca. 8-12 Seiten.
 - Projekt mit Ausarbeitung / Dokumentation in Form eines medienpraktischen Produkts mit kurzer Dokumentation im Umfang von 4-8 Seiten
 - Projekt mit Ausarbeitung: Design, Implementierung und Evaluation einer Nutzerschnittstelle
 - Projekt mit Ausarbeitung: erfolgreiche Bearbeitung eines Gruppenprojekts: kurzer Vortrag (20-30 Minuten), Demonstration und kurze Ausarbeitung (3-7 Seiten)
 - Projekt mit Ausarbeitung: Programmierprojekt in der Gruppe erfolgreich erstellen und präsentieren, das Programm schriftlich im Umfang von ca. 5 Seiten dokumentieren.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ dienen dazu die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu vertiefen und/oder selbständig anzuwenden. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeiten von Übungsaufgaben, das Lesen, das Vorbereiten kleinerer Präsentationen sowie Diskutieren und/oder Referieren von Texten oder durch die Durchführung von Programmieraufgaben
- Referat im Rahmen des Seminars im Umfang von 25 Minuten und eine schriftliche Zusammenfassung von einer Seite.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Das Masterprojekt (Masterarbeit) ist eine betreute Eigenarbeit. Dieses kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit als auch ein medienpraktisches Projekt, wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. Im Fall eines medienpraktischen Projekts ist ebenfalls eine schriftliche Ausarbeitung zu einer medienwissenschaftlichen Fragestellung in Anlehnung an die Konzeption des Projekts einzureichen. Die Gutachter bewerten die Umsetzung des medienpraktischen Produkts und die schriftliche Ausarbeitung zu gleichen Teilen. Die Konzeption der inhaltlichen und formalen Gestaltung muss theoretisch und methodisch fundiert erfolgen und darüber hinaus empirisch geprüft und evaluiert werden. Umfang und Ziel des Projekts bzw. der Arbeit sind durch den Erstgutachter festzulegen. Anschließend erfolgt eine Anmeldung anhand des entsprechenden Formulars beim Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 70-80 Seiten haben, die Ausarbeitung zu einem praktischen Projekt sollte ca. 30-40 Seiten umfassen. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Interdisziplinäre Medienwissenschaft vom 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 6), berichtigt am 2. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 2 S. 30) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2017, der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Juli 2017, der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 26. Juli 2017 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2017.

Bielefeld, den 2. Oktober 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer